

Unterwachen und Schlafen

Jens Kersten*

Michael Andreas/Dawid Kasprowicz/Stefan Rieger (Hrsg.), Unterwachen und Schlafen. Anthropophile Medien nach dem Interface, meson press, Lüneburg 2018, 190 S, ISBN 978-3-95796-135-8, 19,90 €.

„Unterwachen und Schlafen“ statt „Überwachen und Strafen“? Die Beantwortung dieser Frage ist mehr als ein Sprachspiel. Der von Michael Andreas, Dawid Kasprowicz und Stefan Rieger herausgegebene Band diagnostiziert einen Paradigmenwechsel in unserer medialen Lebenswelt, der gerade auch für das juristische Verständnis und die normative Regulierung des Verhältnisses von Menschen und Maschinen von zentraler Bedeutung ist: Anthropophile Medien gestalten unser Leben, ohne noch eine sichtbare Schnittstelle aufzuweisen, mit der wir sie individuell steuern könnten, dürften oder auch nur wollten. Damit stellt sich die Frage, ob und in welchen Fällen wir zur Wahrung unserer eigenen Freiheit, Autonomie und Verantwortung nicht auf ein Interface verzichten können und wie dieses gestaltet sein muss. Das Verhältnis von Menschen und Maschinen muss also nicht nur medial, sondern auch rechtlich neu ausgehandelt werden. Wer wissen möchte, vor welchen Herausforderungen wir mit Blick auf autonomes Fahren, Ambient Assisted Living (AAL), Haushalts- und Pflegeassistenzsysteme, Life-Tracking-Devices, Arbeit 4.0 und militärische Drohnen stehen, sollte dieses spannende Buch über anthropophile Medien unbedingt lesen, die unser individuelles und kulturelles Leben unterwandern.

In ihrer Einleitung erklären Andreas, Kasprowicz und Rieger den tiefgreifenden medialen Paradigmenwechsel, der sich von „Überwachen und Strafen“ zu „Unterwachen und Schlafen“ vollzieht. Als Michel Foucault 1975 „Surveiller et punir“ veröffentlichte, beschrieb er mehr als nur die „Geburt des Gefängnisses“. Er entwarf eine Machttheorie, die den Wandel von Souveränität reflektierte: von einem gegenständlichen Makroverständnis von Macht, die der Herrscher wie Eigentum besitzen kann, zu einer Mikrophysik der Macht, die in allen menschlichen Beziehungen zu entdecken ist, die sich auf individuelle und soziale Körper bezieht, die auf Disziplinartechniken setzt, die machtbewusstes Dressurwissen dynamisiert, die strukturierte Lebensübungen institutionalisiert und die letztlich auf eine selbstdisziplinierende Verinnerlichung der Macht durch Menschen zielt. „Denn die Überwachung beruht zwar“ – so Foucault – „auf Individuen, doch wirkt sie wie ein Beziehungsnetz von oben nach unten und bis zu einem gewissen Grade auch von unten nach oben und nach den Seiten. Dieses Netz ‚hält‘ das Ganze und durchsetzt es mit

* Prof. Dr. Jens Kersten ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Machtwirkungen, die sich gegenseitig stützen: pausenlos überwachte Überwacher. In der hierarchisierten Überwachung der Disziplinen ist die Macht keine Sache, die man innehat, kein Eigentum, das man überträgt; sondern eine Maschinerie, die funktioniert. Zwar gibt ihr der pyramidenförmige Aufbau einen ‚Chef‘; aber es ist der gesamte Apparat, der ‚Macht‘ produziert und die Individuen in seinem beständigen und stetigen Feld verteilt.“ So entsteht die Disziplinargesellschaft, die ihren theoretischen Höhepunkt in Jeremy Benthams Panopticon findet, das sich in der Gefängnis-, Kasernen-, Schul- und Büroarchitektur materialisiert. Diese Mikrophysik der Macht ist nach Foucault bizarr, boshaft, heimtückisch, objektivierend, erniedrigend, kleinlich und listenreich; und sie kann Foucault zufolge nur durch revoltierende Gegenmacht effektiv bekämpft werden. Foucaults sprachmächtige Machttheorie hat wissenschaftlich eine große interdisziplinäre Streuwirkung entfaltet. Andreas, Kasprowicz und Rieger attestieren ihr einen kanonischen Status in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Und in der Tat scheint die Lektüre von „Überwachen und Strafen“ eine Übertragung von Foucaults Mikrophysik der Macht auf das Internet und unseren digitalisierten Alltag nahezulegen: „Der Idealfall des heutigen Strafsystems“ – so Foucault – „wäre die unbegrenzte Disziplin: eine Befragung ohne Ende; eine Ermittlung, die bruchlos in eine minutiöse und immer analytischer werdende Beobachtung überginge; ein Urteil, mit dem ein nie abschließendes Dossier eröffnet würde; die kalkulierende Milde einer Strafe, die von der erbitterten Neugier einer Überprüfung durchsetzt wäre; ein Verfahren, das sowohl andauerndes Messen des Abstandes zu einer unerreichbaren Norm wäre wie auch die asymptotische Bewegung, die endlos zur Einholung dieser Norm zwänge.“ Dementsprechend kommt auch kaum eine aktuelle Analyse des Internets ohne Rekurs auf die Disziplinargesellschaft und das Disziplinarpositiv Foucaults (und auch Gilles Deleuzes) aus. Das Internet wird als das neue Panopticon vorgestellt, als eine neue „Sehmaschine“, gegen die einerseits Foucaults Konzept der Gegenmacht in Stellung gebracht wird und für die andererseits von den Aposteln einer postprivaten Utopie geworben wird.

Nach der Auffassung von Andreas, Kasprowicz und Rieger gerät heute – 40 Jahre nach der Publikation von „Überwachen und Strafen“ – Foucaults Kritikbegriff ins Wanken, weil er inzwischen jede Form des Mediengebrauchs mit einem Generalverdacht der disziplinierenden Kontrolle belegt. Doch der Wandel, der in unserem alltäglichen Umgang mit anthropophilen Medien zum Ausdruck kommt, lässt sich nicht mehr allein über Kontroll- und Disziplinarpositive verstehen und erklären. Dabei stellt der Paradigmenwechsel von „Überwachen und Strafen“ zu „Unterwachen und Schlafen“ keine Theorie einer vollautomatisierten Welt in Aussicht, sondern es geht um eine neue Beschreibung des Verhältnisses von Menschen und Maschinen: Anthropophile Medien wie Robotik- und Assistenzsysteme in Haushalt, Arbeit, Pflege und Verkehr unterwandern unseren Alltag, ohne noch einen aktiven,

an einem Interface operierenden Nutzer vorauszusetzen. Die Interfaces reduzieren sich oder verschwinden vollständig. In vielen alltäglichen Lebenssituationen wollen oder können wir überhaupt nicht mehr wissen, ob wir uns gerade in einer Mensch-Maschine-Konstellation befinden oder nicht. Diese neue Form medialer Infrastrukturalisierung unseres Lebensalltags geht über das Kontrolldispositiv weit hinaus. Der mediale Wandel lässt sich anhand des Verständnisses der Figur des „Chefs“ verdeutlichen. Zwar veranschaulicht das obige Zitat, dass auch Foucaults Mikrophysik der Macht die Figur des „Chefs“ durchaus kontrolliert und vernetzt begreift. Doch Andreas, Kasprovicz und Rieger weisen vollkommen zu Recht darauf hin, dass Niklas Luhmanns Verständnis der Figur des „Chefs“, der von seinen Untergebenen untersteuert wird, der medialen Wirkungsweise anthropophiler Medien sehr viel näher kommt. Es geht um Formen des sich halb bewusst, aber jedenfalls freiwillig Unter-Beobachtung-Stellens bzw. -Stehens. An die Stelle disziplinierender Technologien, die Foucault beschreibt, tritt so die freiwillige Fremdkontrolle neuer Körpererfahrungen. Anthropophile Medien veranlassen uns nicht nur, vollkommen neue „Passivitätskompetenzen“ (Peter Sloterdijk) zu erlernen. Hierfür stehen Konzepte wie Embeddedness, Context Awareness, Seaminglessness oder Calmness. Vielmehr müssen wir auch hinsichtlich unserer Freiheit und Autonomie sowie unseres Verständnisses von Verantwortung für unser Vertrauen in und unsere Akzeptanz von anthropophilen Techniken die mediale, ethische und juristische Frage stellen, ob, wann und inwieweit Interfaces in unserem Verhältnis zu Maschinen überhaupt verschwinden dürfen und welche gegebenenfalls abgestuften Formen von maschinenfreundlicher Passivkompetenz wir uns überhaupt leisten können: Wie dürfen und sollen uns maschinelle Systeme gegenüber treten? In maschinell distanzierender oder in affektiv vertrauenserweckender Mensch- oder Tiergestalt? Mit bewussten, situativen oder ohne jede Schnittstellen? Als Objekt oder als juristische Person?

In ihrem Beitrag über „Die Kunst des Überlistens“ geht Anna Tuschling auf Affective Computing ein, bei der maschinelle Systeme darauf ausgerichtet sind, menschliche Emotionen zu erkennen und zu stimulieren. Affective Computing hat bereits ein breites Band von Anwendungen gefunden, die vom Gaming bis in die Sicherheitstechnik reichen, wobei insbesondere auch Haushalts- und Pflegeassistenzsysteme auf die Emotionalisierung von Mensch-Maschine-Beziehungen setzen. Die dafür erforderlichen Interfaces – so die These Tuschlings – sind keineswegs auf die Überwachung, sondern auf die Überlistung von Menschen angelegt, ihren maschinellen Gegenüber „emotional“ ernst zu nehmen. Die Pointe des Affective Computing liegt also gerade nicht in der Vermenschlichung von Maschinen, sondern in der durch Psychologie und Neurowissenschaften informierten Gestaltung der kommunikativen Schnittstellen von Mensch und Maschine. Die Maschine lernt, sich auf ihre menschliche Bezugsperson einzustellen, deren Reaktionen zu antizipieren,

zu variieren, zu kompensieren und zu beantworten. Je mehr die Schnittstellen in dieser emotional dynamischen Kommunikation in den Hintergrund treten, desto stärker überlistet sich die menschliche Bezugsperson im Kontext von Affective Computing jedoch letztlich selbst. Aus juristischer Perspektive wirft eine Regulierung von Affective Computing damit die höchst umstrittene verfassungsrechtliche Frage nach dem Schutz des Menschen vor sich selbst auf.

Stefan Rieger beschreibt am Beispiel des Ambient Assisted Living (AAL) die „Freiwillige Fremdkontrolle“ als „Paradoxie der Gouvernamentalität“. AAL ermöglicht aufgrund der umfassenden elektronischen Gestaltung des Wohnumfelds vor allem älteren und betagten Menschen „selbstständig“ in „ihrer“ Wohnung zu leben. Dafür muss aber die Wohnung selbst zu einer Maschine werden, die den Lebensalltag ihrer Bewohnerin bzw. ihres Bewohners von der Mobilitätssicherheit über die Nahrungs- und Medikamenteneinnahme bis zur Kompensation emotionaler Schwankungen und persönlicher Ansprache mitgestaltet. Die buchstäbliche Unterwachung, die im Rahmen von AAL stattfindet, wird am Beispiel des „mitdenkenden Fußbodens“ (Smart Floor) besonders deutlich. Dieser ist in der Lage, Bewegungsmuster des Bewohners zu tracken, und so auf Störfälle unmittelbar zu reagieren. Rieger veranschaulicht, dass auch im Fall von AAL ein Diskurs über Surveillance (Foucault) kaum weiterführt. Denn es ist dem Disziplinardiskurs aufgrund des von ihm gepflegten Verdachts der allgegenwärtigen Kontrolle nicht möglich, das governementale Paradox der freiwilligen Fremdkontrolle überhaupt wahrzunehmen, das sich im Rahmen von AAL als *Sousveillance* (Steve Mann) entfaltet: Bürgerinnen und Bürger schränken ihre Selbstständigkeit im Kontext von AAL ein, um ihre Selbstständigkeit im Alter zu wahren. Die Wohnung, die nach tradiertem Verständnis den Menschen vor einer gefährlichen Umwelt schützt, wird im Fall von AAL selbst zu einer Umwelt, in der ihre Bewohnerin bzw. ihr Bewohner schutzbedürftig erscheint. Dieses Dilemma lässt sich im interdisziplinären Diskurs als ein grundrechtlicher In-Sich-Konflikt des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) juristisch abbilden. Doch gerade die weitere Argumentation Riegers zeigt sehr deutlich, wie schwer es ist, diesen In-Sich-Konflikt innerhalb des Persönlichkeitsrechts zu lösen. Rieger unterstreicht, dass die Einbindung der Nutzer in die Gestaltung von AAL über eine „Awareness Infrastructure“ auf das Problem stößt, dass die *Sousveillance* gerade auch nach dem Willen der Nutzer unbemerkt erfolgen soll. Im Fall des Smart Floors ist der gesamte Fußboden der Wohnung ein Interface, das – im wahrsten Sinn des Wortes – im Untergrund verschwindet. Eine weitere Strategie der Akzeptanzsteigerung verfolgt AAL mit der anthropomorphen oder tierlichen Gestaltung von maschinellen Gefährten als Ansprechpartnern (Embodiment), um eine Kommunikation zwischen Wohnmaschinen und ihren Nutzern zu gewährleisten. Allerdings ist hier die von Tuschling in ihrem Beitrag hervorgehobene Gefahr der emotionalen Selbstüberlistung der Nut-

zer in Rechnung zu stellen. Deshalb ist Rieger im Ergebnis auch darin zuzustimmen, dass die Aushandlungsprozesse, welche die Ausgestaltung von AAL mit Blick auf Autonomie, Freiheit, Verantwortung, Transparenz und Akzeptanz begleiten, vor allem darauf abzielen, inwieweit die Nutzer dem Verschwinden von Interfaces im Hinter- oder Untergrund zustimmen können. In juristischer Perspektive ließe sich deshalb zur Lösung der aufgezeigten In-Sich-Kollision des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts daran denken, unterschiedliche Formen von AAL anzubieten, zwischen denen eine Nutzerin bzw. ein Nutzer bewusst wählen kann, um eine paternalistisch überschießende Innentendenz unterwachender Interfaces zu vermeiden.

In seinem Beitrag „Schnittstelle ‚Mensch‘“ zeichnet Kevin Liggieri die Geschichte des Forschungsinstituts für Anthropotechnik (FAT) nach, das hinsichtlich der Ergonomie insbesondere die Arbeitswissenschaft in der klassischen Bundesrepublik geprägt hat. In seiner theoretischen Reflexion fokussiert Liggieri auf das explizite und das implizite Menschen- und Anwenderbild, das die wissenschaftliche Arbeit des FAT begleitete. Dieses war darauf ausgerichtet, Maschinen an den Menschen anzupassen. Doch Liggieri kann konkret für das FAT und zugleich allgemein für die (institutionalisierte) Forschung an Mensch-Maschine-Systemen zeigen, dass in diesem Menschen- und Anwenderbild keine Lösung, sondern vielmehr ein Grundproblem anthropophiler Medien zu sehen ist. Denn es gibt keine statische Natur des Menschen. Dies gilt insbesondere auch für sein Verhältnis zur Technik. Die Versuche, den Menschen als „Herrn“ einer „dienenden“ Technik auszuweisen, blieben einem nur semantischen Humanismus verpflichtet, gerade weil sich die „Natur“ des Menschen in seinem Verhältnis zur Technik als variabel und dynamisch erweist. Interfaces werden – insbesondere wenn es um die Gestaltung von Waffensystemen geht – auf die Leistungsgrenzen des Menschen zugeschnitten. Der Mensch ist im Mensch-Maschine-System das schwächere Glied. Deshalb repräsentiert er zugleich die zentrale Option und das zentrale Problem der Schnittstelle von Mensch und Maschine. Dies wird durch ein benutzerfreundliches Interface-Design überspielt, das für Akzeptanz und Vertrauen wirbt. Doch diese schmeichelnde Eigenwerbung von Schnittstellen mündet letztlich in eine „Vertrautheitsselbsttäuschung“ (Helmut Schelsky) des Menschen. Für die juristische Debatte zeigt dieser Beitrag Liggieris, dass die Menschen- und Anwenderbilder, auf welche die Institutionalisierung von Forschungsdesigns nicht verzichten kann und die deshalb die Forschung anthropophiler Unterwachung leiten, grundrechtlich kritisch begleitet werden müssen. Auf diese interdisziplinäre Diskussion ist die Rechtswissenschaft jedoch aktuell denkbar schlecht vorbereitet. Sie ist in verfassungsdogmatischen Antireflexen gegen die Menschenbild-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefangen. Stattdessen kommt es darauf an, ein offenes Menschenbild als pragmati-

schen Teil einer grundrechtlichen Heuristik zu entwickeln, um insbesondere Technikentwicklungen normativ abschätzen zu können.

„Wer handelt mit unsichtbaren Schnittstellen?“ fragt Suzana Alpsancar und schlägt vor, die Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) Bruno Latours mit dem praktischen Autonomieverständnis Christoph Hubigs zu kombinieren, um die Wirklichkeitsmacht von technischen, medialen und sozialen Operationen von Mensch-Maschine-Systemen zu analysieren. Für diese Kombination spricht einerseits, dass die ANT in der Lage ist, die Handlungsmacht von Aktanten zu erfassen, die im Fall von anthropophilen Medien immer stärker in den Hintergrund treten oder in den Untergrund gehen. Zugleich vermag andererseits in der Komplexität der vernetzten Welt das praktische Festhalten an einem kantianisch geprägten Autonomiebegriff eine zentrale ethische – und auch rechtliche – Orientierung zu vermitteln, die sowohl das Unter- als auch das Oberhaus in Latours „Parlament der Dinge“ vermischen lässt. Wie fruchtbar diese Kombination von Autonomie und Agency ist, zeigt Alpsancar – auch für das juristische Verständnis unmittelbar anschlussfähig – am Beispiel des autonomen Fahrens, wobei ihre Argumentation problemlos auf andere anthropophile Medien übertragbar ist. Auf diese Weise lassen sich ethische wie juristische Kriterien dafür entwickeln, wie Schnittstellen in Mensch-Maschine-Systemen gestaltet werden müssen, um die Verantwortung für die Nutzung anthropophiler Medien – im konkreten Beispielsfall ein autonomes Fahrzeug – zwischen Entwicklern und Produzenten, Eigentümern und Nutzern, Gesetzgeber und Straßenverkehrsbehörden zu verteilen: Wo dürfen oder können aus ethischer und rechtlicher Perspektive Schnittstellen verschwinden? Wo müssen sie wieder hervortreten, um Autonomie und Verantwortung der Nutzer zu sichern.

Mit „Autonomous Lethality“ überschreibt Michael Andreas seine Analyse der Übertragung von lebenskritischen Entscheidungen auf Mensch-Maschine-Systeme. An praktischen Anschauungsfällen von nicht nur ethischer, sondern auch unmittelbar juristischer Bedeutung fehlt es nicht: Gesundheits- und lebensrelevante Entscheidungen müssen im Kontext des autonomen Fahrens ebenso getroffen werden wie von Assistenzsystemen im Rahmen von AAL und Pflege. Im Fall des Einsatzes von Drohnen und Kill-Robots ist das gezielte Töten zum Gegenstand autonom entscheidender Waffensysteme geworden. Andreas entfaltet in seiner differenzierten Analyse die ganze Komplexität von „Autonomous Lethality“, deren juristischer Seite sich der Beitrag von Hans-Georg Dederer in diesem Heft widmet. Andreas rekurriert auf das von Masahiro Mori profilierte Konzept des Uncanny Valley, mit dem sich das ethische Unbehagen begreifen lässt, das Menschen empfinden, wenn Roboter entscheiden. Dieses Unbehagen artikuliert sich jedoch nicht aufgrund kategorialer ethischer Bedenken, sondern mit Blick auf phänomenologische Ähnlichkeiten: Wir akzeptieren Maschinen wegen ihrer anthropomorphen Gestalt oder –

wie im Fall des Haushaltsassistenzsystems „Alexa“ – wegen ihrer Sprachfarbe oder ihres Sprachdukus als gleichwertig. In diesem Fall trauen wir auch einem Roboter autonome Entscheidungen zu, ohne Unbehagen zu empfinden. Damit nimmt Andreas das Motiv der Selbstüberlistung bzw. der Vertrauheitselbsttäuschung auf, das sich wie ein roter Faden durch den Band zieht: Wir gestalten autonome Maschinensysteme anthropomorph, um ihnen wie uns selbst vertrauen zu können. Doch wir vertrauen ihnen dabei autonome Entscheidungen in konkreten Lebenssituationen an, in denen wir selbst ethisch – und auch juristisch – vollkommen verunsichert sind. Dies führt uns der Beitrag von Andreas sowohl für das militärische Töten als auch für lebensrelevante Entscheidungen von Pflegeassistenzsystemen vor Augen. Gerade im Fall von Kill-Robots wird ganz gezielt das erste und wichtigste der drei Robotergesetze durchbrochen, die Isaac Asimov 1942 formuliert hat: Ein Roboter darf keinen Menschen verletzen oder durch Untätigkeit zu Schaden kommen lassen. Dies stützt auch eine weitere weitsichtige Grundthese von Andreas: Wir setzen Roboter für Ziele wie kriegerische Handlungen ein, die wir uns selbst nicht mehr ethisch zutrauen, um dann nur noch ihre Effizienz zu diskutieren, anstatt eben diese Ziele kritisch zu hinterfragen. Auf diese Weise haben wir das Verbot des Tötens durch Roboter (1. Robotergesetz Asimovs) in einen automatisierten Regelungszustand verwandelt.

Im abschließenden Beitrag über „Das Interface der Selbstverborgenheit“ nimmt Dawid Kasprowicz „Szenarien des Intuitiven in Mensch-Roboter-Kollaborationen“ in den Blick: Wenn wir die Maschinen aus ihren Käfigen befreien und mit ihnen zusammenarbeiten, bedarf es einer neuen Form des Vertrauens in diese Mensch-Maschine-Teams. Wer einen Zugang zu Arbeit und Industrie 4.0 finden möchte, wird diesen Beitrag von Kasprowicz mit besonderer Aufmerksamkeit lesen. Denn vor allem in Arbeitskontexten werden wir darüber entscheiden müssen, wie viel Kontrolle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Mensch-Maschine-Konstellationen überhaupt zukommen kann und soll bzw. wie sich die maschinelle Unterwachung von Arbeitsabläufen gestaltet. Auch dies ist eine Frage der Schnittstellengestaltung, die vor allem auf reibungslose und selbstverständliche Kommunikation zwischen Menschen und Maschinen achten muss. Dieses Interface-Design wird durch ein Konzept der Intuition bestimmt, das nach Kasprowicz eine „unmittelbare Mittelbarkeit“ in einen metaphorischen Kommunikationsbegriff fasst: Intuition erlaubt nur scheinbar einen unvermittelten Zugriff auf die Lebenswelt. Vielmehr bedarf sie der prozesshaften Formalisierung, die in Mensch-Maschine-Kollaborationen erst eingeübt werden muss – und dies umso mehr, wenn sowohl Mensch also auch Maschine je für sich, aber auch gemeinsam autonome Entscheidungen treffen. Deshalb kann die Gestaltung der Schnittstelle in Mensch-Maschine-Kollaborationen nicht (mehr) als eine zentrale Schaltkonsole gefasst werden, von der aus der Mensch die Maschine dirigiert und kontrolliert. Stattdessen geht es

um weiche Übergänge des Führens und Geführtwerdens, die nicht schlicht effizient, sondern mit Rücksicht auf die menschliche Autonomie ausgestaltet werden müssen: Wie viel Wissen wird in das System selbst implementiert? Und welches Wissen wird im Raum zwischen dem Menschen und der Maschine ausgehandelt? Kasprowicz betont vollkommen zu Recht, dass die Herausforderung von Arbeit und Industrie 4.0 nicht in der Substitution von Arbeitnehmern durch einen Maschinenpark, sondern in der Verschiebung anthropologischer Fragen in das Verhältnis *zwischen* Mensch und Maschine und damit in das Interface-Design liegt. Dies führt aber zugleich zu einer ambivalenten Einschätzung des Trainings von Roboterassistenten, das automatisch auch ein Training von Arbeitnehmern ist. Darüber hinaus wird in der intuitiven Zusammenarbeit dem Robotersystem eine zurückhaltende Unterwachtung des Menschen ermöglicht. Dieser stellt aus Sicht der Maschine stets einen Unsicherheitsfaktor dar, auf den sie intuitiv reagieren muss. Das Ziel ist die Überführung des zunächst hybriden Kommunikationsraums zwischen Mensch und Maschine in eine intuitive und deshalb selbstverständliche Zusammenarbeit eines menschlichen und maschinellen Co-Workers im Sinn einer bi-personalen Entität. An diese differenzierte Analyse von Kasprowicz kann wiederum die rechtliche Reflexion anknüpfen, die mit Blick auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sicherstellen muss, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der intuitiv reibungslosen Zusammenarbeit mit ihrem maschinellen Co-Workern nicht selbst psychisch oder physisch zerrieben werden.

„Unterwachen und Schlafen“ empfiehlt sich als eine sehr anregende Lektüre für alle Juristinnen und Juristen, die auf der Grundlage eines interdisziplinären Dialogs mit den Medienwissenschaften die Rechtsdogmatik mit Blick auf das Verhältnis von Mensch und Maschine weiterentwickeln wollen. Dabei erweist es sich als Glücksfall für den interdisziplinären Diskurs, dass der mediale Paradigmenwechsel, der mit anthropophilen Medien einhergeht, vor dem Hintergrund einer konstruktiven Kritik von Michel Foucaults „Überwachen und Strafen“ erfolgt und damit auf einen Theoriestand Bezug nimmt, der auch zum juristischen Kanon gehört. Der Paradigmenwechsel von „Überwachen und Strafen“ zu „Unterwachen und Schlafen“ ist dabei mehr als ein brillantes Sprachspiel: Er bildet die Grundlage für einen sehr fruchtbaren interdisziplinären Austausch von Medien- und Rechtswissenschaft über anthropophile Medien nach dem Interface.